

Die verkaufte Bergkiefer: Eigenmacht des Besitzdieners und Pfandrecht an fremder Sache

Eigentumserwerbstatbestände

gutgläubiger Erwerb

Abgrenzung Besitzdienerschaft/mittelbarer Besitz

Pfandrecht

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Roswitha Kaltenbach (K) betreibt in Bad Salzuflen einen Betrieb für Gartengestaltung. Hinter der Betriebshalle steht ein verglastes Kalthaus, in dem sie eine Sammlung alter Formgehölze pflegt. Ihr bedeutendstes Stück ist eine Bergkiefer, die seit 1878 in flachen Schalen gezogen wird und die K im Jahr 2014 aus einer aufgelösten niederländischen Sammlung gekauft hat. Im Fachhandel wird ein vergleichbarer Baum heute für etwa 26.000 EUR angeboten.

Für den 12. März 2025 hatte K einen Stand auf der Frühjahrsschau des Gartenbauvereins in Bielefeld gemietet; die Bergkiefer sollte dort als Blickfang dienen. Den Transport übertrug sie ihrem Angestellten Tarek Ullrich (T). T arbeitet seit vier Jahren als Gärtner bei K und ist für die Pflege der Schaupflanzen zuständig. Über die Pflanzen darf er nichts aus eigenem Entschluss veranlassen; er führt aus, was K ihm aufträgt, und muss bei jeder Abweichung vom Auftrag telefonisch bei ihr rückfragen. K trug ihm auf, die Bergkiefer am Morgen des 12.

...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Anspruch der K gegen M auf Herausgabe der Bergkiefer aus § 985 BGB

K könnte gegen M einen Anspruch auf Herausgabe der Bergkiefer aus § 985 BGB haben. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass K Eigentümerin des Baumes ist, dass M ihn besitzt und dass M der K gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist, § 986 I BGB.

Hinweis: Die Bergkiefer ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine Sache im Sinne des § 90 BGB. Dass sie lebt, ändert daran nichts; die Sonderregel des § 90a BGB gilt nur für Tiere. Solche Selbstverständlichkeiten gehören in einem Satz im Urteilsstil erledigt. Der Gutachtenstil ist für die Fragen da, die der Sachverhalt tatsächlich aufwirft, und nicht für den Nachweis, dass man auch das Unstreitige prüfen kann.

I. Eigentum der K

1. Ursprüngliche Eigentumslage

K hat die Bergkiefer im Jahr 2014 aus einer aufgelösten niederländischen Sammlung gekauft. Umstände, die gegen einen wirksamen Erwerb sprechen könnten, enthält der Sachverhalt nicht. Ursprünglich war K daher ...

... die vollständige Musterlösung ist im juraltenen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juraltenen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ [juralernen.de](http://www.juralernen.de)

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/die-violine-der-eichendorffs-besitzdienerschaft-abhandenkommen-und-gutglaebiger-pfandrechtserwerb>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.